

Homosexuelle werden gewarnt : lebenslängliche Gefängnisstrafe

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **26 (1958)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Homosexuelle werden gewarnt:

Lebenslängliche Gefängnisstrafe

Der Fasching ist wieder einmal vorbei. Wir haben getanzt und haben uns unseres Lebens gefreut. Warum auch nicht? Denn selbst wenn der Himmel voller Wolken hängt, wie er dies kürzlich auch in Zürich tat, wäre es sinnlos, das bisschen Lebensfreude, das uns wie allen anderen Menschen zusteht, zu unterbinden. Denn Freude gibt Kraft. Und Kraft brauchen wir alle für den uns immer wieder feindlichen Alltag. Aber wie dunkel die Wolken im Atomzeitalter des 20. Jahrhunderts noch sein können und wie sehr die menschliche Gesellschaft auch heute noch, vielleicht ihr selbst unbewusst, Sündenböcke braucht, erhellt schlagartig einmal wieder eine kurze Zeitungsnotiz aus England, die unter dem obigen Titel im «News Chronicle» zu lesen war:

«Der Lord Oberrichter Goddard erinnerte gestern das Berufungsgericht daran, dass die Höchststrafe für einige homosexuelle Betätigungen immer noch Gefängnis auf Lebenszeit ist. «So besteht heute noch das Gesetz,» sagte er. Lord Oberrichter Goddard und zwei andere Richter entschieden über die Berufung, die der 29jährige Ronald Green gegen das Urteil eingelegt hatte, mit dem er in Nottingham zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Der Verurteilung lagen geschlechtliche Beziehungen zugrunde, die der Angeklagte innerhalb seiner vier Wände mit ebenfalls erwachsenen Männern gehabt hatte, die dem Verkehr freiwillig beigestimmt hatten. (Das Wolfenden Komitee hat ja bekanntlich empfohlen, dass unter solchen Umständen solche Beziehungen nicht mehr strafbar sein sollten. Red. Notiz der «News Chronicle».)

Die Richter wurden darüber aufgeklärt, dass Ronald Green, von seinen geschlechtlichen Vergehen abgesehen, ein Mann von vorbildlichem Charakter sei. Als er von der Polizei vernommen wurde, war er sofort bereit alles zuzugeben.

Sein Verteidiger sagte, Green hätte den Versuch gemacht, mit seiner Vergangenheit zu brechen. Er hätte eine Stellung in einer anderen Stadt angenommen, um den Ort seiner Vergehen zu verlassen, und hätte eine junge Frau kennengelernt, die er heiraten wollte.

Sein Verteidiger sagte weiterhin, dass sich Green darüber klar sei, dass er eine gewisse Strafe abbüssen müsse als Zeichen des Abscheus, den die menschliche Gesellschaft solchen Praktiken gegenüber empfinde.

Die Berufung wurde abgewiesen.»

Nun wandert also der 29jährige Ronald Green für vier Jahre ins Gefängnis. Gewiss, man wird ihm sicher bei guter Führung einen grösseren Teil dieser Strafe erlassen, aber man fragt sich doch, in welcher geistigen Verfassung dieser 29jährige (dessen vorbildlicher Charakter vor Gericht ausdrücklich anerkannt wurde) die Gefängnisstrafe überstehen wird. Und darüber hinaus — in welcher geistigen Verfassung wird er in die «sogenannte» Freiheit zurückkehren? Denn die Bemerkung, dass er eine Frau gefunden hat, die er heiraten will, ist in Ländern, die noch immer die Homosexualität zwischen erwachsenen Männern gerichtlich bestrafen, allzu durchsichtig. Nach vielleicht drei von den vier Jahren Gefängnisstrafe wird Ronald Green aus den Toren eines der Gefängnisse heraustreten, von denen Peter Wildeflood in seinem ersten Buch so vieles zu sagen wusste. Auch in der dann wiedergewonnenen Freiheit wird Ronald Green weiterhin der Neurotiker bleiben, zu dem ihn die Verurteilung gemacht hat. Aber die menschliche Gesellschaft wird nicht danach fragen, was ihn zum Neurotiker machte. Es ist ja viel einfacher zu sagen:

Ja, ja, die Homosexuellen sind *alle* Neurotiker.

Gottlob, dass es Länder gibt, in denen sich zwei Freunde der Fröhlichkeit einer Faschingsnacht genau wie «normale» Menschen ergeben dürfen. Länder, in denen die Freunde am Ausklang einer solchen Nacht gemeinsam nach Hause gehen können (in ein Zuhause, das in vielen Fällen ihrer beider Welt umschliesst) und gemeinsam einschlafen können, ohne fürchten zu müssen, dass die Faust der Polizei hart an ihre Wohnungstür pocht.

Aus der Werkstatt des Kreis

Ein wichtiges Urteil in Zürich

In der Tageszeitung «Volksrecht» vom 14. Februar 1958 lesen wir über einen äusserst wichtigen Entscheid des Regierungsrates:

«Prof. Dir. Marcel Beck, Winterthur (dem.), hatte im Kantonsrat folgende *Kleine Anfrage* eingereicht:

Der Gerichtsberichterstattung in der Tagespresse über den Mordfall Oboussier war zu entnehmen, dass der Täter die Namen weiterer vierundzwanzig Männer genannt haben soll, mit denen er während seines illegalen Aufenthaltes in Zürich homosexuelle Beziehungen unterhielt. Da der Mörder Siegfried zu jener Zeit das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, kommt in allen diesen Fällen der Straftatbestand widernatürlicher Unzucht mit Unmündigen in Frage.

Kann der Regierungsrat darüber Auskunft geben, ob die zuständigen Gerichtsinstanzen diese Seite der tragischen Affäre von Amtes wegen weiterverfolgen und ob eine Untersuchung eingeleitet wurde, um die eventuell Fehlbaren ohne Ansehen der Person strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen? Welche Möglichkeit sieht der Regierungsrat, um die Jugend vor der Nachstellung durch Homosexuelle zu schützen und die damit zusammenhängenden Verbrechen energischer als bisher zu bekämpfen?

DER REGIERUNGSRAT ANTWORTET

Der homosexuelle Umgang mit Minderjährigen zwischen 16 und 20 Jahren wird nur dann unter Strafe gestellt, wenn der Minderjährige hiezu verführt wird (Artikel 194 StGB). Der 18jährige Walter Siegfried plante schon vor seiner Flucht aus der Anstalt Aarburg, seinen Lebensunterhalt aus dem Erlös widernatürlicher Unzucht zu bestreiten. Er pflegte sich in Zürich an Orten aufzuhalten, an denen homosexuell veranlagte Männer verkehrten, um mit diesen Beziehungen aufnehmen zu können. Aus diesem Grunde wurde er vom Gericht nicht nur wegen Mordes, sondern auch wegen gewerbsmässiger widernatürlicher Unzucht bestraft. *Die Verführung eines Minderjährigen ist aber dann ausgeschlossen, wenn der Minderjährige selber gewerbsmässig homosexuelle Beziehungen anknüpft.* Aus diesem Grunde können seine Partner strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

DIE JUGEND VOR NACHSTELLUNGEN DURCH HOMOSEXUELLE ZU SCHÜTZEN, IST AUFGABE DER POLIZEI,

in der Stadt Zürich vor allem der Stadtpolizei Zürich. Die präventiven Massnahmen sind im weiteren Rahmen des Kampfes gegen die Jugendverwahrlosung zu treffen. Neben der allgemeinen Forderung sinnvoller Freizeitgestaltung kommt der rechtzeitigen Warnung und Aufklärung der Jugendlichen besondere Bedeutung zu. Dies ist vor allem Aufgabe des Elternhauses und der Jugendfürsorge. So hat auch der stadtärztliche Dienst der Stadt Zürich Aufklärungskurse mit Lehrlingen eingeführt. Die Jugendfürsorge wird sich in Verbindung mit dem Elternhaus diesen Aufgaben vermehrt widmen.»